

Dienstreisen von Beschäftigten und Beamtinnen/Beamten mit Anspruch auf das LandesTicket - Informationen zur Reisekostenerstattung –

Stand: November 2024

Mit Einführung des LandesTickets sind dienstliche Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Geltungsbereich des LandesTickets grundsätzlich kostenlos möglich ([Landesticket - Für Hessen unterwegs | innen.hessen.de](https://www.innen.hessen.de)). Nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen werden Fahrtkosten nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann. Für den Erstattungsanspruch gilt daher Folgendes:

1. Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln

Eine Erstattung von ÖPNV-Fahrkarten innerhalb des o. g. Bereichs ist möglich, wenn

- **für Reisen die über den Geltungsbereich hinausführen Sparpreise genutzt werden.** Die zusammenhängende kostenpflichtige Buchung vom Start- bis zum Zielbahnhof gewährleistet die Aufhebung der Zugbindung, wenn die Weiterreise aufgrund von Verspätungen oder Zugausfällen nicht wie geplant durchgeführt werden kann,
- **die Reise mit einem durchgängigen Fernverkehrszug (z. B. IC, ICE) durchgeführt werden kann.** Die Buchung muss sich jedoch nach einem zeitgerechten Beginn und Ende des jeweiligen Dienstgeschäfts richten. In diesem Zusammenhang gilt der Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgrundsatz insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Arbeitszeitverlust.

Wird **in besonders begründeten Fällen** die Buchung eines **Flexpreises** notwendig, ist vorab zu prüfen, ob die Hin- und Rückfahrt zum bzw. vom Umsteigebahnhof innerhalb des Geltungsbereichs mit dem Nahverkehr erfolgen kann. In diesen Fällen ist für die Teilstrecke im Geltungsbereich das LandesTicket einzusetzen. Eine Flexpreisnutzung ist bereits im Dienstreiseantrag zu begründen, spätestens jedoch in der Reisekostenabrechnung.

2. Reisen mit einem privaten Kraftfahrzeug

Wird für die Durchführung von Dienstreisen innerhalb des Geltungsbereichs des LandesTickets ein privates Kraftfahrzeug genutzt, kann eine Wegstreckenentschädigung **bei Vorliegen triftiger Gründe** gewährt werden. Triftige Gründe liegen u. a. vor, wenn

- der Geschäftsort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht zeitgerecht erreicht, oder verlassen werden kann,
- durch die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs Reisezeiten erheblich

eingespart werden (grundsätzlich¹ mehr als zwei Stunden für die Gesamtdauer der Dienstreise vom Antritt bis zum Ende (in der Regel an der Dienststelle)),

- weitere Dienstreisende mitgenommen, und dadurch Fahrtkosten eingespart werden,
- empfindliches, sperriges oder schweres Dienstgepäck transportiert werden muss.

Die Höhe der Wegstreckenentschädigung richtet sich nach der Art der Reise.

Die Wegstreckenentschädigung für Inlandsreisen beträgt danach 35 Cent je gefahrenen Kilometer.

Für Auslandsreisen wird für die Fahrten zum und vom Hauptverkehrsmittel ausnahmslos eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je gefahrenen Kilometer gewährt, höchstens jedoch 130 Euro. Die oberste Dienstbehörde kann den Höchstbetrag auf 150 Euro festsetzen, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

Beispielfälle für die obenstehenden Erläuterungen finden Sie auf der nachfolgenden Seite.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an [uns](#).

¹ Eine erhebliche Zeitersparnis kann nur im Zusammenhang mit der Gesamtdauer der Reise beurteilt werden. Bei einem kurzen Dienstgeschäft in Gießen kann eine Einsparung von deutlich weniger als zwei Stunden eine erhebliche Zeitersparnis darstellen. Bei einem Dienstgeschäft über mehrere Tage beispielsweise in München sind zwei Stunden Einsparung von Reisezeit in der Regel nicht als erhebliche Zeitersparnis anzusehen.

Beispiele für Dienstreisen im Zusammenhang mit dem LandesTicket

Nutzung eines Fernverkehrszuges ab Marburg:

Beispiel 1:

Abfahrtsort: Marburg

Geschäftsort: Darmstadt

Beginn Dienstgeschäft: 10:00 Uhr

Das Dienstgeschäft ist zeitgerecht nur mit einem IC zu erreichen, da Züge des ÖPNV entweder deutlich früher oder zu spät fahren —> Fahrtkosten für die Nutzung des IC sind erstattungsfähig.

Beispiel 2:

Abfahrtsort: Marburg

Geschäftsort: Bonn

Beginn Dienstgeschäft: 09:00 Uhr

Antritt der Reise bei Nutzung des ÖPNV nur vor 6:00 Uhr, bei Nutzung eines IC nach 06:00 Uhr möglich —> Fahrtkosten für den IC sind erstattungsfähig.

Beispiel 3:

Abfahrtsort: Marburg

Geschäftsort Hamburg

Beginn Dienstgeschäft: 16:00 Uhr

Ein zeitlich zum Beginn des ersten Dienstgeschäfts passender Zug ist ein IC, der ab Marburg genauso viel kostet oder günstiger ist, als die Kombination Nahverkehr bis zum Umsteigebahnhof und Weiterfahrt mit IC oder ICE —> ein IC-Ticket kann ab Marburg erstattet werden.

Nahverkehr mit Übergang in den Fernverkehr

Beispiel:

Abfahrtsort: Marburg

Geschäftsort: Berlin

Beginn Dienstgeschäft: 12:00 Uhr

Abfahrt in Marburg (6:20 Uhr) mit Regionalbahn oder Regionalexpress, Umstieg in Kassel Wilhelmshöhe (7:26 Uhr) in einen ICE.

Erfolgt die Reise mit einem Sparpreisticket, werden die Kosten ab Marburg erstattet.

Ist in besonderen Fällen eine Flexpreisbuchung notwendig, erfolgt ein Kostenersatz ab Kassel-Wilhelmshöhe, da Fahrt bis dorthin vom LandesTicket abgedeckt ist.

Triftige Gründe für die Nutzung des privaten PKW:

Beispiel 1:

Abfahrtsort: Marburg

Geschäftsort: Bad Nauheim

Beginn Dienstgeschäft: 08:30 Uhr

Fernverkehrszüge fahren nicht, die Fahrzeit mit ÖPNV beträgt 2,25 Stunden darüber hinaus wäre der Start an der Wohnung vor 6:00 Uhr notwendig; die Fahrzeit mit PKW beträgt ca. 1,5 Stunden und somit die Abreise nach 6 Uhr möglich —> triftiger Grund für Nutzung des privaten Kfz liegt vor =

Beispiel 2:

Abfahrtsort: Marburg

Geschäftsort: Mainz

Laborversuche, Transport von empfindlichen Proben —> triftiger Grund für die Nutzung des privaten Kfz liegt vor = Wegstreckenentschädigung je gefahrenen Kilometer in Höhe von 0,35 €.